

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Krankenhausgesetzes  
(Drucksache 16/1834)

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

1. In Nummer 1 wird die Inhaltsübersicht wie folgt geändert:  
  
In Buchstabe f) wird die Angabe „§ 15c Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.
  
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Das für die Krankenhausaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Inhalten, Mindeststandards und zum Verfahren des Schutzkonzeptes und des Fehlermeldesystems durch Rechtsverordnung zu regeln.“
  
  - b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Das für Krankenhausaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu Art, Inhalt und Umfang durch Rechtsverordnung zu regeln.“
  
3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
In § 13 Absatz 4 Nummer 9 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§§ 15 und 15a“ ersetzt.

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Nach § 15 werden folgende §15 a und § 15 b eingefügt:“
- b) Der § 15a wird wie folgt gefasst:

**„§ 15a  
Unterrichtungspflicht**

Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen Berufspflichten der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterrichtet das Krankenhaus die Krankenhausaufsichtsbehörde, das Landesamt für Soziales und die jeweils zuständige Heilberufekammer.“

c) § 15b wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Ombudsperson“ das Wort „externen“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Krankenhausträger hält zur Bestellung der Ombudsperson und zum Verfahren der Stelle nach Absatz 1 ein mit der Krankenhausaufsichtsbehörde abgestimmtes Konzept für anonyme Anzeigen vor.“

cc) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Ombudsperson leitet die Anzeige unverzüglich an die Krankenhausleitung weiter, soweit der Verdacht auf eine Straftat oder einen Verstoß gegen Berufspflichten nach § 15a begründet scheint oder die Anzeige auf eine besondere Gefährdung der Patientensicherheit schließen lässt.“

d) § 15c wird gestrichen.

**B e g r ü n d u n g :**

Die im Änderungsantrag eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen beruhen auf den Stellungnahmen und mündlichen Expertisen im Rahmen der externen Anhörung in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 18. Januar 2022.

Die Meldepflichten sollten bundesgesetzlich für alle Bundesländer gleichermaßen geregelt werden. Der bisherige Absatz 5 des § 15 wird rechtssystematisch als § 15a in eine eigene Rechtsnorm überführt. Hierbei ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der neuen Berufsbezeichnung notwendig, da mit dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des sich Psychotherapeuten eine neue Berufsbezeichnung eingeführt wurde, sodass Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender fachärztlicher Weiterbildung, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sich nun Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nennen dürfen.